

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I, Nr. 9 und Nr. 19: Verlängerung der Aussetzung der Prüfungen für das erste Quartal 2019**

Vom 20. Dezember 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 beschlossen, die Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (Bundesanzeiger Nr. 48 (S. 1523), zuletzt geändert am 18. Oktober 2018 (BAnz AT 16.01.2019 B5), in ihrer Anlage I wie folgt zu ändern:

- I. In Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM) werden unter Ziffer 2 nach den Wörtern „im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018“ folgende Wörter eingefügt:  
„sowie im ersten Quartal des Jahres 2019“.
- II. In Nummer 19 Neuropsychologische Therapie werden im Absatz 4 des § 10 Qualitätssicherung nach den Wörtern „im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018“ folgende Wörter eingefügt:  
„sowie im ersten Quartal des Jahres 2019“.
- III. Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. Dezember 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken